

Satzung

des Wandervereins Porta Westfalica – Mittelweser e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 4. September 1977 gegründete Verein führt den Namen „Wanderverein Porta Westfalica – Mittelweser e.V.“ Sein Sitz ist Porta Westfalica. Geschäftsstelle: Postfach 3330, 32390 Minden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Auf geschlechtsspezifische Benennung wird verzichtet.)

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen und Einzelpersonen, die sich folgende Aufgabe gestellt haben:

1. Pflege des Wanderns für Jedermann.
2. Anlage, Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen.
3. Werbemaßnahmen für das Wandern durch Herausgabe von Wanderinformationen.
4. Naturschutz und Landschaftspflege als Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit und als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes.
5. Heimatpflege und Förderung des Heimatbewusstseins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Seine Tätigkeit im Rahmen des §2 ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der z. Zt. gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Alle Ämter sind Ehrenämter. Ersatz der Auslagen wird in dem vom Vereinsvorstand bestimmten Rahmen gewährt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Organe / Vertretung

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

(2) Der Verein wird vertreten durch:

1. Den Vereinsvorsitzenden
2. Den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden

(3) Sie sind Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Gruppen, Vereine und Einzelmitglieder sein, die sich ganz oder teilweise im Sinne von §2 der Satzung betätigen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand, der seine Zustimmung schriftlich erteilt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden. Der Austritt muss mindestens vier Wochen vor Schluss des Kalenderjahres beim Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Jahresbeitrag für das folgende Jahr noch gezahlt werden muss.
- (6) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei Vereinsveranstaltung; jeder Teilnehmer trägt sein Risiko selbst, sofern nicht ein Dritter zur Haftung verpflichtet ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung ein Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen und bis zum 1. Juli eines jeden Jahres ihren Beitrag zu zahlen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet von den Mitgliedern des Vereins und dem Vereinsvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie der Tagesordnung. Auf Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
 2. Entlastung des Vereinsvorstandes.
 3. Wahl des Vereinsvorstandes.
 4. Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit.
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
 6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 7. Änderung der Satzung.

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Dem Vereinsvorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.
3. Dem Schatzmeister.
4. Dem Hauptfachwart für Wandern.
5. Dem Hauptfachwart für Wege.
6. Dem Fachwart für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.
7. Dem Schriftführer/ Pressewart.
8. Dem Webmaster.

(2) Zur Unterstützung des Vorstandes werden Beiräte und Fachwarte gewählt. Beiratsmitglieder und Fachwarte müssen Vereinsmitglieder sein. Die Beiratsmitglieder für Wandern und Wege wählen aus ihrer Mitte den Hauptwege- und Hauptwanderwart.

(3) Vorstandssitzungen sind nach Ermessen des Vereinsvorsitzenden einzuberufen, mindestens jedoch einmal im Quartal.

(4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 9 Rechnungsprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sie dürfen weder dem Vereinsvorstand noch dem Beirat angehören.

(3) Sie sind bevollmächtigt nach §7 Abs. 4 Ziff. 2 die Entlastung des Vereinsvorstandes zu beantragen.

§ 10 Wahlen

(1) Abstimmungen bei Wahlen oder Anträgen erfolgen offen, sofern nicht mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl verlangt wird.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

(3) Die Wahlzeit dauert 3 Jahre. Sie verlängert oder verkürzt sich bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlzeit aus, hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. In diesem Falle endet die Wahlzeit mit dem Ablauf der Wahlzeit des früheren Vorstandsmitgliedes.

(4) Abweichend von dieser Regelung beträgt die Wahlzeit der Rechnungsprüfer 2 Jahre. Von den Rechnungsprüfern darf nur einer wiedergewählt werden.

(5) In allen anderen Fällen ist Wiederwahl zulässig. Sie kann mit Ausnahme des Vereinsvorsitzenden

durch Blockabstimmung erfolgen.

§ 11 Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung, in der 2/3 der Wahlberechtigten anwesend sein muss, kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorstand satzungsgemäß eine neue ein mit dem Hinweis, dass in der zweiten Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten beschlossen wird.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Wanderjugend, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 Ziff. (1) dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese am 02.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 11.03.1994 außer Kraft gesetzt.